Anhang 2
zur Gemeinsamen Prüfvereinbarung:

Grundsätze der Prüfung für besondere Berufsausübungsformen der vertragsärztlichen Tätigkeit

(1) Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung werden die Praxen den Arztgruppen als Vergleichsgruppe zugeordnet, für die sie von der KVWL bei der Honorarverteilung zugeordnet werden.

(2) Das Richtgrößenvolumen einer fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ergibt sich aus der Addition der für jede der in der Berufsausübungsgemeinschaft oder dem MVZ vertretenen Fachgruppe wie folgt :

(3) Das Richtgrößenvolumen der jeweiligen Fachgruppe wird durch Multiplikation der Richtgröße dieser Fachgruppe mit der Fallzahl ermittelt, die sich aus der Übertragung des prozentualen Anteils der Arztfälle dieser Fachgruppe an der Gesamtzahl der Arztfälle der fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft oder des MVZ auf die Behandlungsfälle ergibt. Für Praxen mit angestellten Ärzten, die auf die Bedarfsplanung angerechnet werden, wird das Richtgrößenvolumen nach den gleichen Grundsätzen ermittelt.

(4) Im Jobsharing angestellte Ärzte oder Jobsharing-Partner sowie Weiterbildungs-, Entlastungs- und Sicherstellungsassistenten werden, auch wenn sie einer anderen Fachgruppe angehören, nicht bei der Ermittlung des Richtgrößenvolumens berücksichtigt, weil sie keine eigenen Arztfälle auslösen.

(5) Sind in einer fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ Fachgruppen ohne Richtgrößen vertreten, gehen diese nicht mit in die Berechnung des Richtgrößenvolumens ein. Sie werden nach Durchschnittswerten geprüft. Die Prüfung findet unabhängig von den unterschiedlichen Prüfmethoden möglichst zeitgleich statt. §§ 15 Abs. 3, 21 gelten entsprechend.

(6) Sollte sich im Prüfverfahren herausstellen, dass die Ermittlung des Richtgrößenvolumen nicht der tatsächlichen Praxisstruktur entspricht, werden die Prüfungseinrichtungen erforderliche Anpassungen vornehmen.